

Die Entstehung der Landler-Identität Gruppenbildungsprozesse als Folge von Migrationen nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert

MATHIAS BEER

*Wesentlich haben zur
Entstehung der Landler-
Identität die Art ihrer
Zwangsmigration und
das mit ihr erzeugte Bild der
Transmigranten beigetragen.*

Ausgangslage

Der Sitzordnungsstreit 1911-1920

MAN SCHREIBT das Jahr 1911. Ort der Handlung ist Neppendorf (rum. Turnișor, ung. Kistorony).¹ Die evangelische Gemeinde mit ihrer größtenteils deutschsprachigen Bevölkerung liegt unmittelbar vor den Toren Hermannstadts (rum. Sibiu, ung. Nagyszeben). Im Unterschied zu vielen anderen Gemeinden Siebenbürgens (rum. Transilvania, ung. Erdély) zeichnet sie sich unter anderem dadurch aus, dass in Neppendorf Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen leben, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Ort gekommen sind: Siebenbürger Sachsen, die dort seit der Gründung des Ortes im 12. Jahrhundert siedeln,² und die Nachkommen österreichischer Zwangsmigranten des 18. Jahrhunderts. Für sie, die aus mehreren Regio-

Mathias Beer

Geschäftsführer und stellvertretender Leiter des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, Lehrbeauftragter an der Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

nen Innerösterreichs Stammenden und in mehreren Etappen nach Siebenbürgen Verbrachten, in der zeitgenössischen Terminologie Transmigranten, hat sich im Ansiedlungsgebiet im Laufe der Zeit der Gruppenbegriff Landler³ als Selbst- und Fremdbezeichnung herausgebildet. Die Bezeichnung ist Ausdruck der im Ansiedlungsgebiet entwickelten Gruppenidentität. Aufgrund des überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums Neppendorfs im 19. Jahrhundert – auch eine Folge der Ansiedlung der Transmigranten – war es notwendig geworden, die Kirche des Ortes zu erweitern. Mit dem Abschluss der Arbeiten vereinbarte die Kirchengemeinde einvernehmlich eine neue Sitzordnung in der Kirche. Sie war dem Grundsatz verpflichtet, Alter geht vor. Wider Erwarten entfaltete die Entscheidung eine für die Gemeinde ungeahnte Sprengkraft. Ein lang anhaltender Streit, der nur vordergründig die Sitzordnung in der Kirche betraf, nahm seinen Anfang.

In einem anonymen Brief an den Pfarrer warnte in jenem Jahr 1911 ein Ortsbewohner: „es würde ihm [dem Pfarrer] schlecht gehn, wenn er dazu rate, die jungen sächsischen Frauen hinabrücken zu lassen.“⁴ Der Beschwerdeführer und mit ihm eine beträchtliche, zunächst schweigende Gruppe des Dorfes, wollten sich offensichtlich nicht damit abfinden, dass künftig die jungen sächsischen Frauen hinter den älteren Landler-Frauen sitzen sollten. Der Drohbrief war das Fanal, welches die Zweiteilung der Gemeinde in Alteingesessene und später Dazugekommene offenbarte, in der Sprache von Norbert Elias in „Etablierte und Außenseiter“.⁵ Die zahlreichen Versuche, eine für beide Seiten, Sachsen und Landler, akzeptable und damit tragbare Lösung für die Sitzordnung zu finden, scheiterten in der Folgezeit nicht nur. Sie bildeten vielmehr den Ausgangspunkt für fast ein Jahrzehnt erbittert geführte Auseinandersetzungen in der Gemeinde. Der Boykott des Gottesdienstbesuches gehörte ebenso dazu wie der Verschleiß von drei Pfarrern. Weder dem eingeschalteten Konsistorium noch dem Landesbischof gelang es, die Wogen zu glätten. Auch der Hinweis auf den ausgebrochenen Ersten Weltkrieg, der alle Parteienunterschiede verschwinden lassen müsse, oder auf den mittlerweile beschädigten Ruf Neppendorfs halfen nicht. Erst 1920 kam quasi als „Volksentscheid“ der weltlichen Gemeinde eine Lösung zustande. Sie war nicht das Ergebnis der Einsicht der beiden sich bekämpfenden Parteien, sondern ist wohl eher als Ergebnis der mittlerweile eingetretenen Erschöpfungserscheinungen zu deuten. Die gefundene Lösung war ein recht komplizierter Formelkompromiss. Er trug der Zugehörigkeit zu der einen als auch anderen Gruppe, dem Alter und dem Geschlecht Rechnung und sah eine sowohl getrennte als auch gemeinsame Sitzordnung vor.

Die in Stichworten skizzierte Episode mutet provinziell an, aber nur auf den ersten Blick. Denn der Sitzordnungsstreit war mehr als eine Dorfposse. Gleichsam einer Revolution stellte er das zur Selbstverständlichkeit geronnene Althergebrachte, die in der Sitzordnung sichtbare Privilegierung der Alteingesessenen

gegenüber den später Gekommenen, grundsätzlich in Frage. In der Auseinandersetzung standen sich nicht Gruppen unterschiedlicher, sondern gleicher Konfession gegenüber, die sich aber durch ihre Herkunft, die Art ihrer Migration und die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde unterschieden. Damit erhält der Streit um die „richtige“ Sitzordnung einen über den lokalen Rahmen hinausreichenden Stellenwert. Er betrifft nämlich die Rolle frühneuzeitlicher Konfessionsmigration,⁶ um den treffenden, von Heinz Schilling geprägten Begriff zu benutzen, bei der Herausbildung von Gruppenidentitäten. Um die Faktoren zu untersuchen, die dabei eine Rolle gespielt haben, bietet sich der Mikrokosmos einer Gemeinde geradezu an. „Vor Ort“, wie in einem Brennglas fokussiert, lassen sich beide Perspektiven, jene von oben und von unten,⁷ also jene des Staates und jene des in der Familie und Gemeinde verorteten Individuums, in die Analyse ebenso einbeziehen wie die Rolle des Herkunfts- und des Zielgebietes für die Migranten bei Bewahrung oder Herausbildung einer neuen Identität.

Immer mit Bezug auf den Gruppenbildungsprozess von Protestanten, die im 18. Jahrhundert nach Siebenbürgen deportiert worden sind, fragt der vorliegende Beitrag nach den Ursachen für den grundsätzlichen Streit in der Gemeinde Neppendorf? Warum brach nach über eineinhalb Jahrhunderten friedlichen Zusammenlebens eine solch erbittert geführte und lang anhaltende Auseinandersetzung in der Gemeinde aus? Welche Rolle spielte dabei Religion, in diesem Fall die gleiche Konfession der beiden Gruppen? Wieso erwies sich die gleiche Konfession in diesem Fall nicht als ausreichende Integrationsklammer? Welche Faktoren führten letztendlich dazu, dass die Zwangsmigranten in Siebenbürgen eine eigene Identität als Gruppe entwickelten?

Bei der Suche nach Antworten auf einige dieser Fragen gehe ich am Fallbeispiel Neppendorfs von der These aus, dass die Transmigrationen, also die Zwangsmigration der im 18. Jahrhundert nach Siebenbürgen verbrachten Zuwanderer, und die Umstände, unter denen diese Migration stattgefunden hat, wesentlich den Integrationsprozess und die Herausbildung einer eigenen Gruppenidentität der Landler mitbestimmt haben. In einer spezifischen Form von Konfessionsmigration und deren Folgen scheint mir der Schlüssel für die plausible Deutung des Sitzordnungsstreits in der siebenbürgischen Gemeinde zu liegen. Anders formuliert, die Grundlagen für die Entstehung einer eigenen Landler-Identität und damit auch für die Konflikte in der Gemeinde zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden 200 Jahre früher, im Zeitalter der Konfessionalisierung,⁸ gelegt. Erst die konfessionell bedingte Zwangsmigration sowie ihre Charakteristika und die auch davon wesentlich beeinflusste Aufnahme der Transmigranten in Siebenbürgen führten vermutlich dazu, dass sich eine Gruppenidentität der Transmigranten in Abgrenzung zu der eingesessenen siebenbürgisch-sächsischen Bevölkerung herausbildete,⁹ die auch in der Bezeichnung

„Landler“ zum Ausdruck kommt. Insofern bietet die mikrogeschichtliche Analyse die Chance, kurz- und langfristige Folgen von Konfessionsmigrationen des 18. Jahrhunderts aufzuzeigen.

Zur Untermauerung der These wird in einem ersten Schritt auf der Grundlage der neueren einschlägigen Literatur ein geraffter Überblick über die Transmigrationen als einer spezifischen Form von Zwangsmigration geliefert. In Stichworten werden Ursachen, Umfang und Ergebnis dieser Variante von Konfessionsmigrationen vorgestellt. Zweitens werden die Merkmale dieser Migration beleuchtet, in deren Verlauf der Staat als Auslöser der Zwangsmigration ein negativ konnotiertes Bild der Transmigranten erzeugte. Wie sich diese Fremdzuschreibung auf die Aufnahme und Eingliederung der Transmigranten in Siebenbürgen ausgewirkte, darauf soll abschließend eingegangen werden.

Transmigrationen als spezifische Form von Konfessionsmigration

WÄHREND DES 18. Jahrhunderts wurden in mehreren Schüben rund 4.000 österreichische Kryptoprotestanten¹⁰ aus Kernländern der Habsburgermonarchie nach Siebenbürgen deportiert, vorwiegend in die nördlich von Hermannstadt gelegenen Hauptsiedlungsorte Neppendorf, Großau (rum. Cristian, ung. Kereszténysziget) und Großpold (rum. Apoldu de Sus, ung. Nagyapold).¹¹ Der entsprechende zeitgenössische Begriff „transmigrieren“¹² weist auf einen Sonderfall von religiös motivierter Zwangsmigration¹³ hin. Er gehört in „ein lang andauerndes «konfessionelles Zeitalter»“, das bis weit ins 18., in manchen Ländern auch darüber hinaus reicht.¹⁴ Transmigrationen verbanden Deportation und Kolonisation innerhalb der Grenzen der Monarchie in sich. Das vom katholischen Wiener Hof unter Kaiser Karl VI. eingeführte und unter Kaiserin Maria Theresia ausgebaut Transmigrationssystem verband die Säuberung der österreichischen Kernländer von Protestanten durch Zwangsumsiedlung mit der Gewährung von Glaubensfreiheit und der wirtschaftlichen Überlegungen folgenden Ansiedlung vor allem in Siebenbürgen. Als Ausdruck katholischer Konfessionalisierung war es das Ziel der von einer intensiven Missionierungstätigkeit begleiteten Transmigrationen, den Protestantismus in den Herkunftsgebieten der Zwangsmigranten auszurotten.¹⁵ Die sich über ein halbes Jahrhundert erstreckenden Deportationen waren mit einem hohen Maß an Gewalt verbunden. Sie sind sowohl bezogen auf das angestrebte Ziel der konfessionellen Säuberung als auch auf die mit der Deportation verbundenen kolonialisatorischen Absichten als Misserfolg zu bewerten.¹⁶ Für die davon Betroffenen waren die Transmigrationen insgesamt betrachtet eine Katastrophe. Darüber

dürfen auch die sich in den drei siebenbürgischen Ortschaften herausgebildeten Landlerkulturen¹⁷ nicht hinwegtäuschen.

Die Transmigrationen – zunächst eine begrenzte Zahl von „Rädelsführern“ und deren Familien – setzten im Frühsommer des Jahres 1734 im Salzkammergut ein.¹⁸ Kurzfristig und ohne über das Ziel informiert zu werden, wurden die ersten Transmigranten in Linz eingeschifft. Unter militärischer Bewachung erreichten sie auf der Donau über Klosterneuburg und Ofen den Hafen Titel an der Theiß. Von dort verbrachte man sie nach Temeswar (rum. Timișoara, ung. Temesvár), dann auf dem Landweg über Deva und Mühlbach (rum. Petrești, ung. Péterfalva) nach Heltau (rum. Călnădie, ung. Nagydisznod) und schließlich nach Neppendorf. Weil sich die vom Wiener Hof erhoffte abschreckende Wirkung nicht einstellte, wurden die Deportationen in der Folgezeit ausgeweitet. In der ersten, von 1734 bis 1737 dauernden Phase waren davon über 800 Personen betroffen. Die Transmigranten stammten vorwiegend aus dem Salzkammergut (Pfarreien Goisern, Hallstatt, Ischl, Gosau) und aus Kärnten, hier insbesondere aus der Herrschaft Paternion.¹⁹ Im Unterschied zu den Deportierten aus dem Salzkammergut wurden bei den Kärntnern die Familien getrennt und die Kinder zurückgehalten.²⁰ Stellvertretend für die vielen belegten Fälle sei lediglich die Erklärung des deportierten Ehepaares Neubacher vom 9. September 1734 angeführt, in der es sich darüber beschwert, dass der Sohn nicht mit den Eltern mitreisen durfte: „Er hat sich auch mit seinen Kleidern und andern Zeug auf die Reise fertig gemacht, so haben aber die Herren durch die Soldaten ihn mit Gewalt zurück behalten lassen, obwohl er öffentlich bey seinen Eltern Bekennet hat, dass er bey den Catholischen nicht bleiben m[ag].“²¹

Darüber hinaus wiesen die Ansiedlungsorte der Kräntner in Siebenbürgen eine breite Streuung auf. Hinzu kam eine hohe Mortalitätsrate. In einem Schreiben des Hermannstädter Magistrats vom 27. August 1733 an den Wiener Deputierten Johann Kinder von Friedenburg, in dem um Hilfe für die Transmigranten angesucht wird, heißt es, „insonderlich aber die elende Cärnther sehr stark mit denen allhier grassierenden Fiebern befallen werden, und grösstenteils wegen Sehnsucht nach ihren hinterbiebenenden Kindern und Mangel an Nahrung dahinsterben.“²²

Die zweite Phase der Deportationen setzte in der Regierungszeit von Kaiserin Maria Theresia ein. Sie betraf über 3.000 Personen und wies betont repressive Züge auf. Die Deportierten stammten aus dem Land ob der Enns sowie in geringerer Zahl aus der Steiermark und Kärnten. Bis auf eine überschaubare Zahl von Steiermärkern, die in den ungarischen Gemeinden Iklad und Keresztúr²³ angesiedelt wurden, war das Ziel aller Transporte Siebenbürgen. Hauptansiedlungsorte waren hier die Gemeinden Großau und Großpold, letztere mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Kärntnern. Die dritte und letzte Phase

der Transmigrationen fand in den Jahren 1773 bis 1776 statt. Rund 200 Protestanten deportierte man aus Stadl in der Steiermark.²⁴

Kurze Zeit nachdem der letzte Transport nach Siebenbürgen abgegangen war, verfügte Kaiser Joseph II. mit einem Handschreiben an den Präsidenten der böhmisch-österreichischen Kanzlei das Ende der Transmigrationen. Von nun an war es in den Erbländern der Monarchie ausdrücklich verboten,

*die als Kezer sich angehende oder betrettende Unterthanen oder Inwohner hierwegen ausser Landes verschicket, oder in ein anderes Land wider Willen übersiedelt, sondern vielmehr an ihrer Bekehrung, nach meinen schon bestehenden Anordnungen mit allem Eifer gearbeitet, und derley irrende durch vernünftige und geflissene Verwendung der geistlichkeit von ihrem Irrthum wiederum abgebracht, somit deren Übersiedlung nacher Siebenbürgen oder Hungarn künftig nur in den alleinigen Fall vor die hand genommen werden solle, in sofern Sie selbst auf diesem Verlangen der Transmigration in ein Erbland, wo den A catholicis das Religions-exercitium gestattet ist, unabweislich bestünden.*²⁵

Die sich auf die drei tolerierten christlichen Religionen beschränkende „allgemeine Religionsfreiheit“ in den österreichischen Erbländern brachte das Toleranzpatent von 1781 Trotz Widerständen von geistlicher Seite schloss es, wie das Hofdekret vom 14. Dezember 1781 zeigt, auch die Transmigranten mit ein.²⁶ Dennoch blieb die Rückkehr in die Herkunftsgebiete, was viele angestrebt und nicht wenige versucht hatten,²⁷ auf eine überschaubare Zahl von Fällen beschränkt. Den Gesuchen transmigrierter Eltern, ihnen aufgrund des Toleranzpatents jetzt die bei der Deportation zurückgehaltenen Kinder nach Siebenbürgen nachzuschicken, wurde nicht stattgegeben. Noch zu Beginn des Jahres 1802 heißt es in einem Schreiben Pfarrers der steiermärkischen Gemeinde Stadl, „seitdem ich hier [bin], versuchten ein und andere von den Stadlerischen Transmigranten in Siebenbürgen, ihre hier zurückgelassene, katholisch erzogene Kinder zu überreden, sich zu ihnen hinab zu verfügen. Allein sie fanden bishero kein Gehör; ich werde auch niemals meine Einstimmung dazu geben“.²⁸

Dass vom Wiener Hof gerade Siebenbürgen als Zielgebiet der Deportationen bestimmt worden war, hatte mehrere Gründe. Für Siebenbürgen als Ansiedlungsgebiet sprachen die konfessionellen Verhältnisse in diesem Teil der Monarchie. Auf Grund des Leopoldinischen Diploms war die Glaubensfreiheit für die katholischen, lutheranischen und calvinistischen Untertanen in Siebenbürgen gleichermaßen garantiert.²⁹ Mit der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur Monarchie war zudem sichergestellt, dass die Transmigranten eigene Untertanen sowie Steuerzahler blieben und nicht, wie im Fall der Salzburger Emigration,³⁰ Preußen oder anderen protestantischen Landesherren als willkommene Kolonisten

dienten. „Durch Entblösung Unserer Erb-Landen von Einwohnern die ihrige zu bevölkern“,³¹ konnte mit der Wahl Siebenbürgens als Deportationsgebiet vermieden werden. Zu den genannten Faktoren kam ein weiterer hinzu. Von der Ansiedlung der Transmigranten in Siebenbürgen versprach sich der Wiener Hof auch einen Beitrag, um das durch Kriege und Aufstände geschwächte Fürstentum wirtschaftlich zu stärken. Zumindest von der Planung her wurden daher den Deportierten „Vorteile“ eingeräumt werden, die ihre Startbedingungen im Ansiedlungsgebiet verbessern sollten. In einem Referat der Hofkanzlei vom Juli 1734 heißt es, dass den

zur Abreiß destinierten Unterthanen in einem anderen Erbland und zwar in den fruchtbaren und wohl situirten gesunden aber nicht sehr populierten Fürstenthumb Siebenbürgen das freie exercitium religionis wirklich verstattet, denen selben anbey mit Entlassung der sonst schuldigen Nachsteuer auch deren sicheren Überbringung in besagtes Fürstenthum nicht weniger für die bedürftige der nöthige Unterhalt auf der reiß und Unkosten des aerarii und bey ihrer Ankunft in Siebenbürgen allen die Gelegenheit zu ihren ehrlichen Fort- und Unterkommen und zwar bey der allda stabilirten deutschen sächsischen Nation, mithin bey ihren jetzigen Glaubensgenossen verschaffet wird.³²

Schließlich lag nach Auffassung der Hofkanzlei ein weiterer Grund für die Wahl Siebenbürgens als Deportationsgebiet vor, nämlich, dass beide Gruppen, Siebenbürger Sachsen und Transmigranten, „teutscher Nation und ihres Glaubens Genossen seyndt“.³³ In der gleichen Volks- und Glaubenszugehörigkeit von ansässiger Bevölkerung und Transmigranten wurde offensichtlich auch eine günstige Voraussetzung gesehen, die die rasche Assimilation der Transmigranten befördern sollte.

Doch trotz dieser von Seiten des Staates als günstig eingeschätzten Bedingungen wurden die Transmigranten dort, wo sie in größerer Zahl angesiedelt wurden, nicht assimiliert. Ihre Eingliederung erfolgte, wenn überhaupt, wie das gewählte Neppendorfer Beispiel zeigt, nur auf lange Sicht und unter den Bedingungen tief greifender Spannungen. War also die gleiche Konfession kein die Integration unterstützender und beschleunigender Faktor? In diesem Fall offensichtlich nicht. Weshalb? Mögliche Erklärungen liefern die Charakteristika, die die Transmigrationen als eine spezifische Art von konfessionell bedingter Zwangsmigration ausweisen. Ihr Hauptanliegen war nämlich ein repressives, die Säuberung katholischer Territorien von Protestanten und deren Bestrafung durch Deportation, dagegen war die für den Staat als „gewinnbringend“ erachtete Ansiedlung zwar eine willkommene, aber nur eine zweitrangige Folge katholischer Konfessionalisierung.

Charakteristika der Transmigrationen

DIE TRANSMIGRATIONEN gehören in ihren Ursachen, ihrer staatlichen Begründung und Durchführung in das konfessionelle Zeitalter. Es zeichnet sich durch massive herrschaftliche und staatliche Eingriffe in allen Bereichen der Gesellschaft zu Lasten der Untertanen aus. Der Willkür des „konfessionellen Zwangsstaates“³⁴ insbesondere in Glaubensangelegenheiten wurden mit dem Augsburger Religionsfrieden und seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges mit den Bestimmungen der Westfälischen Friedens Grenzen gesetzt. Dennoch gab es auch noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts bezogen auf die österreichischen Erblände unterschiedliche Auffassungen darüber, inwiefern der Kaiser als Landesherr durch die Religionsverträge gebunden war. Die beiden wichtigsten und zugleich gegensätzlichsten Meinungen sollen kurz anhand eines Memorandums aus geistlicher Feder und einer Stellungnahme der Hofkanzlei an der Wende von 1733 zu 1734 vorgestellt werden.³⁵

Gestützt auf juristische Argumente und untermauert mit politischen Überlegungen stellten die im wesentlichen geistlichen Vertreter der einen Auffassung eine Bindung an die Bestimmungen des *ius reformandi*³⁶ und *ius emigrandi*³⁷ in Frage. Die oberösterreichischen Protestanten seien ein „auführerische[s] Volck“ und könnten deshalb keineswegs als Emigranten gelten. Weil sie „allen schuldigen Respect“ gegenüber der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verloren hätten, seien sie als „Deliquenten“ anzusehen. Dieser Status schließe sie von der Gewährung des *ius emigrandi* aus, wodurch sich die protestantischen Untertanen das Auswanderungsrecht selbst verwirkt hätten. Anstatt sie ziehen zu lassen, sei daher ihre Verschickung innerhalb der Staatsgrenzen vorzuziehen, am besten unter Zurückhaltung der unmündigen Kinder, wodurch deren katholisches Seelenheil gesichert werden sollte. Die aufgrund des Deliquentenstatus zugewiesene „wohlverdiente straff“ der Transmigration, „wan sie in Siebenbürgen abgeführt werden“, wurde ausdrücklich als obrigkeitlicher Gnadenakt interpretiert.

Im Unterschied zu dieser Auffassung bejahte die Wiener Hofkanzlei in ihrer Stellungnahme ausdrücklich eine Bindung auch der österreichischen Erbländer an die bestehenden Verträge, also auch an das *ius emigrandi*. Aus der geltenden Rechtslage könne nicht abgeleitet werden, „wie dan in diesen Österr. Ländern, wo keine Leib-eigenschaft, ist, wieder einen, so von der Catholischen zu der Lutherischen religion hinumbtritt, in dem selber nicht alß ein Kezer angesehen und ohne anderen verbrechen nicht gestrafft werden kann, anderst procediret werden könne, alß dass selber mit dem seinigen aus dem Land gebracht werde“.³⁸

Ausdrücklich wurde auch ein Zurückhalten der unmündigen Kinder verneint, da selbst „relegierten Juden ihre unmündige Kinder nicht vorenthalten

zu werden pflegen“. Vielmehr setzte die Hofkanzlei auf die Überzeugungsarbeit der katholischen Geistlichen, um die „verführten – oder auch unverständigen ohnschuldigen Seelen“ zu retten.

So unterschiedlich und gegensätzlich die beiden Interpretationen der Bestimmungen des Westfälischen Friedens auf den ersten Blick erscheinen, stimmen sie dennoch in wichtigen Punkten überein: erstens in der Verantwortung der Obrigkeit für das Seelenheil der Untertanen und zweitens in dem aus dieser Verantwortung abgeleiteten Gebot des Handelns. Dabei reichte das Spektrum von der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich intensivierten Verfolgung und Missionierung³⁹ insbesondere durch die Errichtung von Konversionshäusern und Missionsstationen, bis hin zum gewaltsamen Entfernen der Untertanen und deren Verbringen in ein von der Obrigkeit bestimmtes Gebiet. Um die Wirkung beider Maßnahmen zu verstärken, wurden sie gleichzeitig angewandt. Dabei ist eine deutliche Zunahme der Gewaltanwendung bei den Transmigrationen einschließlich der Kinderwegnahme als auch der Missionierung in der Zeit Maria Theresias unverkennbar. Zwei eng miteinander verflochtene Faktoren trugen wesentlich zur Durchführung von Transmigrationen und der Intensivierung der Missionierung bei. Im Bereich der Außenpolitik war es der so genannte „Salzburger Handel“,⁴⁰ also die Emigration der Protestanten aus dem Erzbistum Salzburg 1731/32 und das Erstarken Preußens.⁴¹ Hinzu kam im Bereich der Innenpolitik die mit den Reformen des 18. Jahrhunderts erfolgte Durchherrschung der Monarchie, die vom katholischen Glauben als Staatsräson geprägt war. Die bürokratisch untermauerte Festigung des Staates ging mit dem Ziel der Glaubenseinheit einher: „Die Machtentfaltung des werdenden modernen Staates verlangt konfessionelle Intoleranz als Voraussetzung.“⁴²

Die Antwort des Wiener Hofes auf diese Herausforderung war das System der Transmigrationen, das unter Karl VI. als „Notmaßnahme“ eingeführt und dann in der Zeit Maria Theresias systematisch ausgebaut wurde. Es erlaubte, die eingegangenen Verpflichtungen des Westfälischen Friedens einzuhalten und gleichzeitig diese zu umgehen oder zumindest zum eigenen Vorteil auszuhebeln. Aus Gründen der Staatsräson führte an einer Bestrafung der „verstockten Irrgläubigen“ durch Deportation kein Weg vorbei. Ökonomische und außenpolitische Gründe geboten es, sie innerhalb der eigenen Staatsgrenzen zu behalten. Mit dem System der Transmigrationen, das sich durch eigens aufgebaute Verfolgungs-, Missions- und Ansiedlungsapparate auszeichnete, gelang es beide Gesichtspunkte zu vereinen. Den protestantischen Untertanen wurde die von ihnen vehement geforderte Religionsfreiheit gewährt, allerdings unter der Auflage, dass der Ort für die freie Ausübung des Glaubensbekenntnisses vom Kaiser vorgegeben wurde, um so mit der Ansiedlung wirtschaftliche Vorteile aus der Deportation zu ziehen. Die Transmigrationen stellten somit einen Versuch

dar, den Komplex der Glaubens- und Auswanderungsfreiheit außenpolitischen Implikationen zu entziehen und zugleich die protestantischen Untertanen den politischen, wirtschaftlichen und religiösen Zielen des Staates zu unterwerfen. Aus Sicht des Staates verbanden die Transmigrationen damit die konfessionell motivierte Bestrafung der Untertanen mit der herrschaftlichen „Gnade“, in einem anderen Teil der Monarchie den eigenen Glauben frei ausüben zu können. Die Transmigrationen erweisen sich, wie es bereits Wandruszka formulierte, als eine „Kompromisslösung zwischen dem bevölkerungspolitisch-wirtschaftlichen Erwägungen und dem Verlangen der Dynastie nach Bewahrung der erbländischen Glaubenseinheit“.⁴³

Um einerseits den Bestimmungen der Instrumenta Pacis Osnaburgensis zu entsprechen und sich andererseits die Entscheidungsfreiheit bezüglich der eigenen Untertanen zu behalten, wählte der Kaiser eine Vorgehensweise, die in der schon erwähnten Stellungnahme der Hofkanzlei vorgeschlagen worden war. Die protestantischen Untertanen wurden außerhalb der anerkannten Religionen gestellt, als Ketzer eingestuft, und damit ihrer verbrieften Rechte entledigt. In der Sprache eines Missionars: „Vermeine sodan höchst nottwendig zu sein, dass ein so raudiges schaaff und villeicht ein verdekhter reissender wolff von der herde abgesondert werde, damit er nicht mehr andere von der pekherung [...] abhalte oder etwan auch andere guette verführe.“⁴⁴

Damit wurden die als Ketzer eingestuften Protestanten den rechtlichen Bestimmungen entzogen, die die freie Auswanderung garantierten und zugleich der eigenen Willkür des Staates unterworfen. In einem Schreiben des Wiener Hofes an das Corpus Evangelicorum heißt es ausdrücklich,

*dass ein katholischer Landesherr befugt und sein Anbiethen mit alleruntertänigstem Dank zu erkennen sey, wann das exercitium religionis mit dem iure religionis combinieret werden kann, sein recht der Unterthänigkeit zu behaupten, folglich in seinen eigenen Provinzen, die aus nur katholischen Orten Wegbegebenden wiederum zu stabilisieren und beizubehalten, ist nicht zu leugnen, sondern vielmehr vor die größte Gnade zu schätzen, es wäre dann. Dass man malam fidem summi principis, quod tamen absit zu präsupponieren sich bereden lassen wollte.*⁴⁵

Als die beiden letzten Transmigrantenschübe mit rund 200 Personen vorbereitet wurden, war man sich einerseits sicher, dass damit viele der „Irrgläubigen“ aus der Pfarre Stadl entfernt werden. Andererseits wurde befürchtet, es bleibe eine „größere Anzahl der Gleißler zurückh, welche zwar dermahlen sich anstellen, als ob sie eine Unterweisung annehmen wollten, oder sich gänzlich katholisch erklären, immittest aber schon jetzt nicht undeitlich vermerken lassen, dass eine blasse Verstellung verborgen seye“.⁴⁶

Der Missions-Superior empfahl daher, bereits jetzt einen dritten Transmigrantentransport nach Siebenbürgen in Betracht zu ziehen, „wenn anderst die hiesige Pfarr wenigstens größten theils soll gereinigt werden“. Mit den Transmigrationen wurden, wie es in einem Referat der Hofkanzlei heißt, die Herkunftsgebiete von „Verstockten und Unverbesserlichen vorhero gesäubert“, in dem man Deportationen einleitete. Erklärtes Ziel war die „ausrottung des verderblichen giftts des in hiriges vatterlandt laider eingeschlichenen Luteranisimi“. ⁴⁷

Zu der Abstempelung als Ketzer, als „Sectarier“, als rüdigte Schafe und als getarnte reißende Wölfe, also einer unbedingt zu entfernenden Gefahrenquelle für den vom Herrscher bestimmten „rechten“ Glauben der Allgemeinheit, kam eine weitere Kriminalisierung hinzu. Die Protestanten wurden als „Aufwiegler“, als „lands-Friedens-brüchige“ und als „Verräter“ eingestuft, die gegen die herrschaftliche Ordnung revoltierten. „Keinem Unterthan kann erlaubt seyn wider des Landes-fürsten Religion zu schmähen, oeffentliche Aergernusse zu geben, der Aufwicklung sich theihafft zu machen, Ruhe störerische Zusammenkunfftten zu halten und sofort an“, ⁴⁸ heißt es in einem Reskript Maria Theresias vom 17. September 1753. Ungeachtet der von ihnen immer wieder bekundeten Kaisertreue wurden die Transmigranten damit zusätzlich als politische Straftäter gebrandmarkt. Zielte die Einstufung als Ketzer auf die konfessionell motivierte Säuberung, so sollten die Transmigranten zusätzlich als unzuverlässige Staatsbürger außerhalb des Rechts gestellt werden. ⁴⁹ Mit dem bewusst herbeigeführten Zustand der Rechtlosigkeit wurden die anderskonfessionellen Untertanen der Willkür des Herrschers, in diesem Fall der Deportation ausgeliefert. Die Transmigrationen konnten dadurch mit dem der Herrschaft zustehenden Recht der Sicherung der Ordnung gegenüber den im „Corpus Evangelicorum“ ⁵⁰ zusammengeschlossenen protestantischen Reichsständen begründet und durchgeführt werden.

Mit einer solchen Vorgehensweise erfolgte unter dem Banner der Konfessionalisierung eine doppelte Kriminalisierung der protestantischen Untertanen. Das damit verbundene negative Erscheinungsbild der Transmigranten wurde durch die daraus abgeleiteten Maßnahmen verstärkt. Sie durften nicht auswandern, konnten also weder über den Zeitpunkt noch über das Ziel der Migration entscheiden. Sie wurden deportiert, wie Verbrecher unter militärischer Gewalt an einen ihnen zugewiesenen Ort verbracht. In einer offenen Ordre des kaiserlichen Kriegsrats an die nach Siebenbürgen abkommandierten Truppen von 1734 wurde der Befehl erteilt, „dass sie besagte transmigranten von hiraus nacher widerholtes Fürstenthumb Sibenbürgen abwechselungsweis von Station zu Station escortiren, alle Entweichung deren selben sambt und sonders abhinderen, ansonsten keine Ausschweifungen gestatten, in dem Fürstenthumb selbst aber nach Ordre des commandirenden G[ene]ralens [...] abgeben“. ⁵¹

Ihren Bestimmungsort Siebenbürgen durften die Transmigranten nicht verlassen, wofür entsprechende Überwachungsmaßnahmen sorgten. Die Richter in den siebenbürgisch-sächsischen Dörfern hatten „auf diese Leuthe stets genaue Acht zu geben“, dass „keiner von ihnen künftig abschleichen möge“. Abreisende Transmigranten waren unbedingt den Behörden zu melden, „um zu wieder-einholung derer Entwichenen die gehörige Veranstaltung zu machen“. ⁵² In die gleiche Richtung zielte die strenge Briefzensur. ⁵³

Zur Überwachung kam die Pauperisierung der Transmigranten hinzu. Sie wurde entweder billigend in Kauf genommen, durch mangelnde Aufsicht geduldet oder aber auch bewusst betrieben. Die hinterlassenen Vermögen wurden den Deportierten äußerst schleppend, unter vielerlei Abzüge und manchmal gar nicht ausgehändigt, was ihre Startbedingungen im Ansiedlungsgebiete deutlich verschlechterte. Die Klagen von Transmigranten, endlich das eigene Restvermögen ausbezahlt zu bekommen, und die Bitten sächsischer Behörden, die Deportierten in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen, füllen Bände. ⁵⁴

Mit diesen rechtlich abgesicherten Kriminalisierungsmaßnahmen erzeugte der konfessionelle Zwangsstaat ein in jeder Hinsicht negatives Bild der Transmigranten: religiös nicht festgelegt, Ketzer eben; als Untertanen unzuverlässig und aufmüßig, Unruhestifter eben; ohne wirtschaftliche Potenz, Menschen also, die dem Ansiedlungsgebiet zur Last fallen. Dieses den Protestanten angeheftete, in jeder Hinsicht negative Gesamtbild ging den Transmigranten voraus. Im Ansiedlungsgebiet lastete es geradezu wie ein Kainsmal auf ihnen und wirkte sich auf die „reservierte“ Aufnahme, den zögerlich verlaufenden Eingliederungsprozess und letztendlich auch auf die Herausbildung einer eigenen Landler-Identität aus.

Aufnahme der Transmigranten in Siebenbürgen

ALS SICH im Vorfeld der karolinischen Transmigrationen Siebenbürgen als Zielgebiet der Deportation abzeichnete, äußerten sich die siebenbürgisch-sächsischen Behörden zu den Ansiedlungsplänen. In einem Brief vom 29. Juli 1733 erläuterte der Bürgermeister von Hermannstadt gegenüber dem Deputierten der Sächsischen Nation in Wien den siebenbürgisch-sächsischen Standpunkt. Zunächst bejahte er grundsätzlich die Notwendigkeit der Zuwanderung von „Emigranten“ in die siebenbürgisch-sächsischen Territorien: „Was nun übrigens die bewusste Emigranten- und projective allenfalls hieher in die Nation zu stabilisierende Familien anbetrifft, so liegt ja klar am Tage, wie diese sächsische Nation allbereit sich in einem solchen Verfall befinde, und von

ihren alten sächsischen Insassen dergestalt abgekommen sey, dass dieselbe auch nur zum Theil zu bevölkern und mit deutschen Colonien zu recrutieren wohl über 10 m[ille] Familien mögten erfordert werden.“⁵⁵

Trotz des zweifellos bestehenden Bedarfs an Zuwanderern sei man aber nach „viel und wohlbedächtig[em] Überlegen“ zum Schluss gekommen, das Vorhaben abzulehnen: „[S]o können unmöglich dazu rathen oder aber uns resolvieren an diesem etwa über kurz oder lang eventualiter noch geschehen könnenden Emigrations Werck unserseiths sollicitando theil zu nehmen.“

Für den ebenso eindeutigen wie klaren Beschluss des Magistrats führte der Bürgermeister zwei, im von mir erörterten Zusammenhang bemerkenswerte Argumente an. Erstens: „Diese invito suo Domino et cum scandalosa offensione suorum concivium emigrierende Leute ein großmächtiges Odium auf sich laden werden, welches ihnen auch mit dahin, wohin sie sich recipieren, mitfolgen, consequenter auch die recipienten dessen mittheilhaftig werden müssen.“

Demnach wurde befürchtet, dass der den Transmigranten anhaftende Makel, religiös nicht festgelegt und zudem als aufrührerische Untertanen zu gelten, auch auf die Bevölkerung des Zielgebiets ausstrahlen würde. Die Gefahr, dass der „Schandfleck“ auf die Siebenbürger Sachsen übergriff, wollte man unbedingt vermeiden und zog es daher trotz des Bedarfs an Siedlern vor, sich gegen die Aufnahme der Transmigranten auszusprechen. Hinzu kam ein zweites wichtiges Argument, mit dem der Hermannstädter Magistrat seine ablehnende Haltung begründete: „Diese Leuthe wohl nicht anders als bettler, die weder zu ihrem Unterhalt noch auch zu ihrem fernern Stabiliment etwas mit sich bringen zu considerieren sind, folglich wir nationaliter durchaus nicht im Stande wären, die erforderliche Hülffe ihnen zu leisten.“

Offensichtlich auf Grund der unzutreffenden Informationen aus Wien über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Deportierten befürchtete der Hermannstädter Magistrat finanzielle Nachteile für die aufnehmende Gesellschaft. Die als Bettler eingestufteten fielen aus Sicht des Bürgermeisters dem Gemeinwesen der Siebenbürger Sachsen doppelt zur Last. Die Mittellosen waren bei der Ankunft zu versorgen und zudem konnte von ihnen auf lange Sicht weder ein Beitrag zu ihrer Integration noch zur wirtschaftlichen Stärkung der Siebenbürger Sachsen erwartet werden.

Zu der ablehnenden Haltung der Siebenbürger Sachsen trug offensichtlich die Kriminalisierung der Protestanten in ihren Herkunftsgebieten bei. Sowohl die Einschätzung religiös zumindest Ungefestigte als auch die Abstempelung als unzuverlässige und zudem arme Untertanen finden sich in der Stellungsnahme wieder. Dieses den Transmigranten vorausgehende Bild veranlasste den Hermannstädter Magistrat, dem Deputierten in Wien in der Angelegenheit äußerste Zurückhaltung nahe zu legen. Friedenbergs wurde empfohlen sich „in diesem

Emigrations *Negotio passive* [zu] verhalten und weder hir noch dort gar nicht poussieren, noch sollicitieren mögen“. Sollte aber der Kaiser dennoch darauf bestehen, Transmigranten zur Kolonisation nach Siebenbürgen und, damit verbunden, zur „Säuberung“ Siebenbürgens von den Walachen zu schicken, sollte zunächst ein Versuch mit ein bis zwei Tausend Familien durchgeführt werden, um auf dieser Grundlage die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Dass es sich bei den angeführten Gründen nicht lediglich um vorgeschobene, sondern ernst gemeinte, von der staatlich betriebenen Kriminalisierung der Deportierten hervorgerufene Argumente handelte, zeigte sich, als die ersten Transmigrantentransporte in Siebenbürgen eintrafen. Weil die Unterbringung in den für sie bestimmten Ansiedlungsorten zunächst nicht gewährleistet war, wurden die ersten Transmigranten vorübergehend in Heltau untergebracht. Offensichtlich weil man an dem wahren lutherischen Glauben der Neuankömmlinge zweifelte, unterzog man die Transmigranten des ersten Transports aus dem Salzkammergut einer Glaubensprüfung, die sie mit Bravour bestanden. Diese Praxis fand auch in späteren Jahren Anwendung.⁵⁶ Konnten auf diese Weise vorhandene Vorurteile gegenüber den Transmigranten abgebaut werden, so bestätigten sich gleichzeitig ein Teil der vom Hermannstädter Magistrat geäußerten Befürchtungen. Aufgrund der schlechten Voraussetzungen, unter denen die Umsiedlung der Kärntner in karolinischer Zeit stattgefunden hatte, fielen „die elende Cärnthner“, von denen wenige überlebten, den Gemeinden zur Last. Sie würden gleichsam als Bettler angesehen, heißt es in einem Bericht. Der Magistrat, der wie das Beispiel Neppendorfs zeigt, um die Transmigranten bemüht war, ersuchte Wien um Hilfe, damit „sie also auß dem Elende in einen nährhaften Stand gesetzt werden mögen, damit sie dermalinst [...] noch gute getreue Unterthannen und Contribuenten mögen abgeben können“.⁵⁷

Eine ablehnende Haltung der siebenbürgisch-sächsischen Stände-Nation ist auch gegenüber den Zuwanderern der maria-theresianischen Transmigrationen zu beobachten. Im Vorfeld der ersten Umsiedlungen wurde die Regierung des Fürstentums um eine Stellungnahme zu der geplanten Ansiedlung der Transmigranten aus Oberösterreich, der Steiermark und aus Kärnten gebeten.⁵⁸ Hatte man es vor knapp 20 Jahren noch für erforderlich gehalten, eine große Zahl von Kolonisten, allerdings keine Transmigranten, anzusiedeln, so wurde jetzt argumentiert, in Siebenbürgen sei der für die Ansiedlung notwendige Boden nicht vorhanden, es herrsche Landmangel. Allodialbesitz auf Komitatsboden komme dafür nicht in Frage, weil er die Ansiedler zu Arbeitsdienst gegenüber den Grundherren und zur Abgabe des Zehnten verpflichte. Zudem bringe die Ansiedlung dem Land keine wirtschaftlichen Vorteile. Im Gegenteil: wenn überhaupt, könne man die Transmigranten nur anstelle der ansässigen Walachen

ansiedeln. Dies würde aber angesichts der den Transmigranten gewährten Freijahre einen erheblichen Steuerausfall nach sich ziehen. Neben den wirtschaftlichen Argumenten führte man auch die besonderen klimatischen Verhältnisse und die unterschiedliche Lebensweise an. Abschließend wurde auch angesichts der schlechten Erfahrung, die man mit den aufgenommenen Durlachern⁵⁹ gemacht hatte, die Ansiedlung der Transmigranten im Banat vorgeschlagen.

Doch auch dieses Mal gelang es den siebenbürgisch-sächsischen Vertretern nicht, die Ansiedlung der Transmigranten abzuwehren. Größeres Gewicht als solche, die siebenbürgischen Verhältnisse betreffenden Gründe hatten für die Kaiserin die Säuberung der Erblande von Ketzern. Die Transmigranten seien nach Siebenbürgen zu schicken, „weil selbes zur Abschneidung der Korrespondenz am weitesten entlegen, an der Population Mangel leidet und von diesem transmigrierenden arbeitsamen Volk mehr Kultur und Treu als von den mit der sächsischen Nation untermischten Walachen zu erwarten stehet“.⁶⁰

Über die widerwillige Aufnahme hinaus blieben die bei der sächsischen Nation vorhandenen Vorbehalte gegen die Transmigranten erhalten. Die Verhandlungen des eigens für die Beschleunigung der Ansiedlung und Eingliederung eingerichteten Transmigranten-Inspektorats⁶¹ mit den sächsischen Magistraten lassen erkennen, dass diese sich, wo immer sie konnten, gegen die Ansiedlungsmaßnahmen sträubten. Trotz der durchaus vorhandenen positiven Ausnahmen sträubten sich die lokalen Behörden Häuser und Boden zur Verfügung zu stellen oder die Transmigranten in die Zünfte aufzunehmen.⁶² Transmigranten beschwerten sich, weil sie bei der Zuteilung von Land nicht auch Besitzurkunden erhalten hatten, mit der Folge, dass ihnen fruchtbar gemachtes Ödland von der sächsischen Bevölkerung wieder abgenommen wurde. Der Transmigranten-Inspektor konnte bei der sächsischen Bevölkerung „kein sonderliches Verlangen“ erkennen, „die Zahl ihrer Contribuenten mit diesen Transmigranten zu vermehren“. Überhaupt wäre es gut, so sein Bericht, „wenn so viel als möglich aller Unterschied zwischen Sachsen und Transmigranten aufgehoben und selbe in die Dorfschaften aufgenommen würden, um selbe zu überzeugen, dass man sie als wirkliche freie Sachsen behandle“.⁶³

Zwar war die rechtliche Gleichstellung bereits 1758 in die Wege geleitet worden, doch eine tatsächliche Gleichheit war damit noch nicht gegeben. Ein Beamter, der mit den Verhältnissen bestens vertraut war, sprach 1773 von einem „National-Hass“ zwischen alteingesessener sächsischer Bevölkerung und den zugezogenen Transmigranten.⁶⁴ Das gegenseitige Misstrauen wurde nur sehr langsam, im Laufe von Jahrhunderten abgebaut.

Fazit

NEBEN DEN vorhandenen, nicht zu unterschätzenden kulturellen Unterschieden – Sprache,⁶⁵ Tracht,⁶⁶ Lebensweise⁶⁷ – führte die religiös motivierte und von der Staaträson diktierte Kriminalisierung der Transmigranten dazu, dass sich die Zugehörigkeit zur „teuschen nation“ und die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession nicht als ausreichend starke Klammern erwiesen, um die Transmigranten einzuschmelzen, zu assimilieren. Die gleiche Stammes- und Glaubenszugehörigkeit führte zugespitzt formuliert nicht zur Erleichterung und Beschleunigung der Integration, sondern eher zu ihrer Verzögerung und der allmählichen Herausbildung einer eigenen kulturellen Identität der Transmigranten. Als der Pfarrer von Neppendorf 1834 den 100. Jahrestag der Ankunft der ersten Transmigranten in der Gemeinde zum Anlass für eine erste historische Darstellung dieser neuzeitlichen Migration nach Siebenbürgen nahm, lieferte er zugleich das Bild eines bereits weit fortgeschrittenen Gruppenbildungsprozesses der Neubürger.⁶⁸

Wesentlich haben zur Entstehung der Landler-Identität die Art der Zwangsmigration und das mit ihr erzeugte Bild der Transmigranten beigetragen. Die vorhandenen Gemeinsamkeiten wurden offensichtlich vom konfessionell begründeten Bild der „Irrgläubigen“, „Ketzer“, „Aufwieglers“ und „Besitzlosen“ überlagert, welches durch die vom Wiener Hof betriebene Kriminalisierung im Zuge der katholischen Konfessionalisierung zuzurechnenden Transmigrationen entstanden war. Die Charakteristika dieser Konfessionsmigration gepaart mit der ablehnenden Haltung der aufnehmenden Gesellschaft und den Charakteristika der Transmigranten trugen im Ansiedlungsgebiet entscheidend zur Verstärkung der kulturellen Differenz zwischen der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft sowie den Neubürgern und damit zur Herausbildung einer eigenen Landler-Identität bei.



Anmerkungen

1. Zu Neppendorf liegt keine Ortmonographie vor. Diese Forschungslücke wird auch durch die keine wissenschaftliche Ansprüche stellende Publikation Neppendorf. Monographie des Ortes. Bearb. von Renate Bauinger-Liebhart. 3 Bde. Linz 2005, 2006 und Eigenverlag 2008 ersetzt, zumal es sich lediglich um den (leider stark fehlerbehafteten) Abdruck von Typoskripten und Quellen aus dem Nachlass des früheren Ortspfarrer Hellmut Klima handelt. Nach wie vor nützlich ist Hellmut Klima: Neppendorf. Geschichte eines deutschen Dorfes in Siebenbürgen. In: Deutsche

- Forschungen im Südosten 2 (1943), S. 118-146. Zur Person von Klima vgl. Inge Stift: Dr. Hellmut Klima (1915-1990), ein siebenbürgischer Pfarrer und Historiker. In: Martin Bottesch, Franz Grieshofer, Wilfried Schabus (Hgg.): Die Siebenbürgischen Landler. Eine Spurensicherung. Köln, Weimar, Wien 2002, S. 793-812.
2. Zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen vgl. Harald Roth: Kleine Geschichte Siebenbürgens. Köln u.a. 1996. Annemie Schenk: Deutsche in Siebenbürgen. Ihre Geschichte und Kultur. München 1992. Konrad Gündisch, Mathias Beer: Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen. München 1998, Nachdruck 2005.
 3. Mathias Beer: Österreichische Protestanten („Landler“) in Siebenbürgen seit dem 18. Jahrhundert. In: Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Hrsg. von Klaus J. Bade u.a., Paderborn u.a. 2007, S. 818-820. Irmgard Sedler: Landler. In: Die Siebenbürger Sachsen. Lexikon. Hrsg. von Walter Myss. Thaur bei Innsbruck 1993, S. 302f.
 4. Archiv der Kirchengemeinde Neppendorf, Presbyterialakten 82/12. Zu der damit einsetzenden Auseinandersetzung vgl. Mathias Beer: „Willkürliches Benehmen gegen den ererbten Sitten und Bräuchen“. Zur Aufnahme und Eingliederung der Transmigranten in Siebenbürgen. In: Ders., Dittmar Dahlmann (Hgg.): Migration nach Ost- und Südosteuropa vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ursachen, Formen, Verlauf, Ergebnis. Stuttgart 1999, S. 317-335.
 5. Norbert Elias, John L. Scotson: The Established and the Outsiders. A Sociological Enquiry into Community Problems. London 1965. U. dt. T.: Etablierte und Außenseiter. Übersetzt von Michael Schröter. Frankfurt am Main 1990.
 6. Heinz Schilling: Die niederländischen Exulanten des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Typologie der frühneuzeitlichen Konfessionsmigration. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43 (1992), S. 67-78. Ders.: Die frühneuzeitliche Konfessionsmigration. In: Klaus J. Bade (Hg.): Migration in der europäischen Geschichte seit dem späten Mittelalter (IMIS-Beiträge 20, 2002), S. 67-89.
 7. Heinz Schilling: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühneuzeitlichen Kirchengründung. In: Historische Zeitschrift 264 (1997), S. 675-691. Wolfgang Reinhard: „Konfessionalisierung“ auf dem Prüfstand. In: Joachim Bahlcke, Arno Strohmeyer (Hg.): Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Stuttgart 1999, S. 79-88.
 8. Zum Forschungsstand einschließlich der nach wie vor bestehenden Kontroversen zum Konfessionalisierungsparadigma vgl. jüngst Heinrich Richard Schmidt: Perspektiven der Konfessionalismusforschung. In: Rudolf Leeb, Susanne Claudine Pils, Thomas Winkelbauer (Hgg.): Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. Wien, München 2007, S. 28-37. Zum Zusammenhang von Konfessionalisierung und Transmigration vgl. Christian Preuße: „... das Unkraut des Irrglaubens auszureuten...“ Kryptoprottestantismus in den habsburgischen Erblanden und Transmigration nach Siebenbürgen. In: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 29 (2006), H. 2, S. 161-179.

9. Damit setze ich einen anderen Schwerpunkt als Martin Bottesch: Identität und Ethnizität der Landler. Zum Selbstverständnis der Landler. In: Ders., Grieshofer, Schabus (Hgg.): Die Siebenbürgischen Landler, S. 155-177.
10. Barbara Henze: Kryptoprotentantismus. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, 1997, Sp. 497f. Rudolf Leeb: Die Zeit des „Geheimprotestantismus“. In: Carinthia 191 (2000), S. 249-264.
11. Zum Forschungsstand Mathias Beer: Die Landler. Versuch eines geschichtlichen Überblicks. In: Bottesch, Grieshofer, Schabus (Hgg.), Die Siebenbürgischen Landler, S. 23-80. Im Unterschied zu dem mittlerweile recht gut erforschten Kontext der Deportationen und der Durchführung der Transmigrationen ist eine Darstellung des Aufnahme- und Eingliederungsprozesses der Transmigranten in Siebenbürgen einschließlich der Herausbildung eigener Landlerkulturen in den drei Hauptansiedlungsorten nach wie vor ein Desiderat der Forschung.
12. Zum Begriff selbst, seinem Wandel und anderen zeitgenössischen Bezeichnungen für die Transmigranten. Beer, Landler, S. 33-36. Vgl. auch Erich Buchinger: Die „Landler“ in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert. München 1980, S. 20f.
13. Vgl. dazu Andreas Helmedach: Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung. Zwangsumsiedlung und Zwangsassimilierung im Habsburgerreich des 18. Jahrhunderts – eine noch ungelöste Forschungsaufgabe. In: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 6 (1996), H. 1, S. 41-62. Sylvia Hahn, Andrea Komlosy, Ilse Reiter (Hgg.): Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa 16.-20. Jahrhundert. Innsbruck, Wien, Bozen 2006. Vgl. auch Manfred Kittel: Vorläufer „ethnischer Säuberungen“? Flucht und Vertreibung in der Neuzeit. In: Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller. Hrsg. von Klaus Hildebrand, Udo Wengst, Andreas Wirsching. München 2008, S. 455-472.
14. Reinhard, Konfessionalisierung, bes. S. 85. Vgl. dazu auch Holger Th. Gräf: Gegenreformation und katholische Konfessionalisierung. Epoche(nbegriff) oder Fundamentalprozess der frühen Neuzeit? In: Leeb, Pils, Winkelbauer (Hgg.): Staatsmacht, S. 13-27.
15. Grete Mecenseffy: Geschichte des Protestantismus in Österreich. Graz, Köln 1956. Peter F. Barton: Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich. Wien u.a. 1987. Peter G. Tropper: Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780). Klagenfurt 1989.
16. Konrad Schünemann: Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia. Bd. 1. Berlin o.J. [1935], S. 104: „So ist die alpenländische Transmigration als Ganzes genommen ein Fehlschlag gewesen. Der österreichische Protestantismus wurde dadurch nicht ausgerottet, sondern eher angefacht. Eine Bevölkerungsverdichtung in Siebenbürgen wurde nur in ganz geringem Ausmaß erreicht.“
17. Zu der notwendigen Differenzierung des Sammelbegriffs „Landler“ vgl. Beer, Landler, S. 65f. Irmgard Sedler: Die Landler in Siebenbürgen. Gruppenidentität

im Spiegel der Kleidung von der Mitte des 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Marburg 2004, S. 89-95.

18. Neben dem Überblick bei Beer, Landler, S. 37-72 vgl. die grundlegenden Publikationen, die den Gesamtvorgang der Transmigrationen betreffen: Ernst Nowotny: Die Transmigration ober- und innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen. Jena 1931. Buchinger, „Landler“. Bottesch, Grieshofer, Schabus (Hgg.), Die Siebenbürgischen Landler. Sedler, Landler und vor allem jüngst Stephan Steiner: Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext. Wien u. a. 2014.
19. Vgl. dazu insbesondere die mikrogeschichtliche Studie von Stephan Steiner: Reisen ohne Wiederkehr. Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1736. Wien, München 2007. Ders.: Der Augenblick der Gefahr und die lange Dauer der Geschichte. Die Geburt der Deportation. In: Südostforschungen 63/64 (2004/2005), S. 170-187. Ders.: Auf und Davon. Die vergessene Massenflucht aus der Herrschaft Paternion (Kärnten) und ihre Spätfolgen. In: Leeb, Pils, Winkelbauer (Hgg.): Staatsmacht, S. 202-212. Steiner greift sicher zu hoch, wenn er die karolinischen Transmigrationen als *die* Geburtsstunde der modernen Deportationen deutet.
20. Zu den Kindeswegnahmen vgl. Ute Küppers-Braun: „Kinder-Abpracticierung“. Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 208-225. Dies.: „Und die kleinen Kinder von den brüsten und Schössen ihrer Eltern gerissen werden.“ Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda. In: Leeb, Pils, Winkelbauer (Hgg.): Staatsmacht, S. 213-229.
21. Staatsarchiv Hermannstadt, Faszikularakten P II 44, Bl. 6v-7r, zitiert nach Liliana Popa: Urkunden im Hermannstädter Staatsarchiv zur Transmigration österreichischer Protestanten nach Siebenbürgen 1733-1737. In: Bottesch, Grieshofer, Schabus (Hgg.), Die Siebenbürgischen Landler, S. 81-98, hier S. 87.
22. Staatsarchiv Hermannstadt, Magistratsakten 38/1735, zitiert nach Popa, Urkunden, S. 89f.
23. Paul Brandtner: Beitrag zur Geschichte der Transmigration inner- und oberösterreichischer Protestanten nach Ungarn. Iklad und Keresztúr. In: Deutsche Forschungen in Ungarn 4 (1939), H. 1-2, S. 71-85. Paul Dedic: Die Verpflanzung steirischer Familien nach Ungarn in den Jahren 1752-1765. In: Das Joanneum 2 (1940), S. 139-150.
24. Dazu zuletzt Dieter Knall: Aus der Heimat gedrängt. Letzte Zwangsumsiedlungen steirischer Protestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia. Graz 2002.
25. Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien, Bestandsgruppe Unterricht, Alter Kultus IV A 3, Schreiben vom 7.11.1774, zitiert nach Knall, Aus der Heimat gedrängt, S. 258 Anm. 1370. Vgl. auch Nowotny, Transmigration, S. 109.
26. Nowotny, Transmigration, S. 91f. Knall, Aus der Heimat, S. 267f. Vgl. das für Oberösterreich erlassene Toleranzpatent in: Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reform. Hrsg. von Harm Kluetting. Darmstadt 1995, S. 252-255, Nr. 102.

27. Vgl. dazu die vielen Beispiele bei Steiner, Reisen ohne Wiederkehr, bes. S. 309-334. Eine Liste der rückkehrwilligen Transmigranten von 1764 umfasst mehr als 800 Personen. Vgl. dazu Bernhard Capesius: Die Landler in Siebenbürgen. Bukarest 1962, S. 26.
28. Zitiert nach Knall, Aus der Heimat gedrängt, S. 270.
29. Krista Zach: Politische Motive und Ursachen der Konfessionalisierung in Siebenbürgen. In: Joachim Bahlcke, Konrad Gündisch (Hgg.): Konfessionelle Pluralität, Stände und Nation. Ausgewählte Abhandlungen zur südosteuropäischen Religions- und Gesellschaftsgeschichte. Münster 2004, S. 71-82. Harald Roth: Von der Nation zum Volk zur Nation. Ethnische Identitäten im Siebenbürgen des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Ralph Tuchtenhagen, Christoph Gassenschmidt (Hgg.): Ethnische und soziale Konflikte im neuzeitlichen Osteuropa. Festschrift für Heinz-Dietrich Löwe zum 60. Geburtstag. Hamburg 2004, S. 233-245. Volker Peppin: Siebenbürgen. Ein kirchenhistorischer Sonderfall von allgemeiner Bedeutung. In: Ders., Ulrich A. Wien (Hgg.): Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der frühen Neuzeit. Stuttgart 2005, S. 7-13.
30. Gerhard Florey: Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration 1731/32. Wien, Köln, Graz ²1986. Angelika Marsch: Die Salzburger Emigration in Bildern. Weissenhorn ²1979. Mack Walker: The Salzburg Transaction. Expulsion and Redemption in Eighteenth-Century Germany. Ithaca, London 1992. U. dt. T.: Der Salzburger Handel. Vertreibung und Errettung der Salzburger Protestanten im 18. Jahrhundert. Aus dem Engl. übers. von Sabine Krumwiede. Göttingen, Zürich 1997. Gabriele Emrich: Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731-1732. Reichsrechtliche und konfessionspolitische Aspekte. Münster, Hamburg, London 2002. Rudolf Leeb: Die große Salzburger Emigration von 1731/32 und ihre Vorgeschichte (Ausweisung der Deferegger 1684). In: Joachim Bahlcke (Hg.): Glaubensflüchtlinge. Ursachen, Formen und Auswirkungen frühneuzeitlicher Konfessionsmigration in Europa. Berlin u.a. 2008, S. 277-305.
31. Hans von Zwiedineck-Südenhorst: Geschichte der religiösen Bewegungen in Inner-Österreich im 18. Jahrhundert. In: Archiv für österreichische Geschichte 53 (1875), S. 460-539 hier S. 500, wo aus einem Schreiben Maria Theresias an die protestantischen Reichsstände vom 23.04.1755 zitiert wird. Darin weist die Kaiserin entscheiden alle Anschuldigungen zurück, sie verstoße mit den Transmigrationen gegen das *ius emigrandi*.
32. Nowotny, Transmigration, S. 23.
33. Buchinger, „Landler“, S. 380.
34. Wolfgang Reinhard: Was ist katholische Konfessionalisierung? In: Ders., Heinz Schilling (Hgg.): Die katholische Konfessionalisierung. Gütersloh 1995, S. 419-452, hier S. 433. Arno Herzig: Der Zwang zum wahren Glauben. Rekatholisierung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Göttingen 2000.
35. Bei den folgenden Ausführungen folge ich Küppers-Braun, „Und die kleinen Kinder“, S. 215-217. Hier auch die entsprechenden Nachweise. Für weitere Beispiele, die die beiden gegensätzlichen Interpretationen über die Geltung der Religionsverträge unterstreichen, vgl. Nowotny, Transmigration, S. 19-24.

36. Bernd Christian Schneider: *Ius reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches.* Tübingen 2001.
37. Georg May: Die Entstehung der hauptsächlichen Bestimmungen über das *ius emigrandi* (Art. V §§30-43) auf dem Westfälischen Friedenkongress. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 74 (1988), S. 436-494. Ders.: Das *ius emigrandi* nach dem Westfälischen Friedensinstrument. In: *Ecclesia militans. Festschrift Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag.* Hrsg. von Walter Brandmüller, Herbert Immenkötter, Erwin Iserloh. Paderborn u.a. 1988, Bd. 2, S. 607-636.
38. Küppers-Braun, „Und die kleinen Kinder“, S. 217.
39. Vgl. dazu insbesondere Martin Scheutz: Die „fünfte Kolonne“. Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1776). In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtswissenschaft* 114 (2006), S. 329-380. Peter Günther Tropper: Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten. Klagenfurt 1989. Regina Pörtner: Die Kunst des Lügens. Ketzerverfolgung und geheimprotestantische Überlebensstrategien im thesesianischen Österreich. In: Johannes Burkhardt, Christine Werkstetter (Hgg.): *Kommunikation und Medien in der frühen Neuzeit.* München 2005, S. 385-408.
40. Walker, Salzburger Handel. Vgl. dazu auch die in Anm. 30 angeführte Literatur. Zu der nicht zu überschätzenden Bedeutung der Salzburger Ereignisse für den Umgang des Kaisers mit den Portestanten in den eigenen Territorien und der Genese des Transmigrartionssystems vgl. zuletzt Steiner, *Reisen ohne Wiederkehr*, S. 104f.
41. Zum Einfluss Preußens auf die Religionspolitik der Habsburgermonarchie vgl. Regina Pörtner: *Propaganda, Conspiracy, Persecution. Prussian Influences on Habsburg Religious Policies from Leopold I to Joseph II.* In: *Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts* 18/19 (2004), S. 457-476.
42. Reinhard, *Konfessionalisierung*, S. 268f.
43. Adam Wandruszka: *Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich.* In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 78 (1967), S. 94-101.
44. Steiner, *Reisen ohne Wiederkehr*, S. 269.
45. Nowotny, *Transmigration*, S. 24.
46. Knall, *Aus der Heimat gedrängt*, S. 144-147, Zitat S. 147. Hier auch die weiteren Belege.
47. Steiner, *Reisen ohne Wiederkehr*, S. 139.
48. Zwiedineck-Südenhorst, *Geschichte*, S. 498f.
49. Ebd. S. 107-111.
50. Gabriele Haug-Moritz: *Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus.* In: Volker Press, Dieter Stievermann (Hgg.): *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?* München 1995, S. 189-207.
51. Staatsarchiv Hermannstadt, *Faszikularakten P 145*, 16.08.1755, zitiert nach Sedler, *Landler*, S. 248f.
52. Staatsarchiv Hermannstadt, *Magistratsakten 48/1736*, Bl. 7f, zitiert nach Popa, *Urkunden*, S. 94f.

53. Beispiel bei Sedler, Landler, und Steiner, Reisen ohne Wiederkehr.
54. Vgl. dazu die Beispiele bei Buchinger, „Landler“, S. 344-362. Sedler, Landler und Knall, Aus der Heimat gedrängt, sowie Steiner, Reisen ohne Wiederkehr.
55. Staatsarchiv Hermannstadt, Magistratsakten 56/1733, Bl. 2r-3r, zitiert nach Nowotny, Transmigranten S. 95 und Sedler, Landler, S. 224f. Aus diesem Dokument stammen auch die folgenden Zitate.
56. Dass die Befürchtung, nicht Lutheraner sondern „Sectierer“ aufzunehmen, nicht unbegründet war, zeigen die Kärtner Hutterischen Brüder, die während der Transmigrationen in der Zeit Maria Theresias nach Siebenbürgen kamen. Vgl. dazu Erich Buchinger: Die Geschichte der Kärtner Hutterischen Brüder in Siebenbürgen und in der Walachei (1755-1770), in Russland und Amerika. In: Carinthia 172 (1982), S. 145-303. Harald Roth: Von den Hutterern zu den Lndlern in Siebenbürgen. In: Bahleke (Hg.): Glaubensflüchtlinge, S. 335-343.
57. Julius Gross: Kärtner Emigranten im Burzenland. In: Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 34 (1911), S. 105-107. Weiterführend hierbei Steiner, Reisen ohne Wiederkehr.
58. Sowohl im Schreiben des Guberniums an die Kaiserin als auch in jenem der katholischen Fraktion des Guberniums sowie einer Denkschrift des katholischen Bischofs Baron von Sala wird eindeutig gegen die Ansiedlung der Transmigranten in Siebenbürgen argumentiert. Vgl. dazu Nowotny, Transmigranten, S. 48-50, dessen Ausführungen gefolgt wird.
59. Gustav Gündisch: Zur Einwanderung der Baden-Durlacher in Mühlbach. In: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 72 (1978), S. 59-70.
60. Nowotny, Transmigranten, S. 47.
61. Buchinger, „Landler“, S. 354f.
62. Eine ganze Reihe von Beispielen bei Sedler, Landler. Vgl. auch Beer, „Willkürliches Benehmen“.
63. Nowotny, Transmigranten, S. 65f und 74.
64. Buchinger, „Landler“, S. 414. Nowotny, Transmigranten, S. 94.
65. Der Forschungsstand ist zusammengefasst bei Wilfried Schabus: Die siebenbürgischen Landlerdialekte. In: Bottesch, Grieshofer, Schabus (Hgg.): Die Siebenbürgischen Landler, S. 179-276.
66. Vgl. dazu vor allem Sedler, Landler.
67. Vgl. zu den einzelnen Bereichen die einschlägigen Beiträge in Bottesch, Grieshofer, Schabus (Hgg.): Die Siebenbürgischen Landler.
68. Joseph Ettinger. Kurze Geschichte der ersten Einwanderung oberösterreichischer evangelischer Glaubensbrüder nach Siebenbürgen. Herausgegeben, kommentiert und mit einer historischen Einordnung versehen von Mathias Beer. Hermannstadt, Bonn 2015.

Abstract**Developing the Landler Identity:
Forced Migration and Group Building in 18th Century Transylvania**

Because they did not want to convert to Catholicism, during the 18th century (1734–1737, 1752–1756, 1773–1776) around 4,000 Austrian crypto-Protestants were deported from core lands of the Habsburg Monarchy to Transylvania, predominantly into the communities of Turnișor (Nependorf), Cristian (Großau), and Apoldu de Sus (Großpold) north of Sibiu. The Viennese Court expected that in Transylvania the deportees would be assimilated by the Protestant Saxons in a short time. But the measures of the Viennese Court to promote assimilation were overshadowed by the picture of heretics and trouble-makers that the discrimination against the “transmigrants” had created in the Austrian settlement regions. It went hand in hand with the rejection of the newcomers by the population of the communities of Transylvanian Saxons. They saw the newcomers as potential competitors. As a consequence, despite their varied regional origins, the newcomers developed a group identity with local characteristics in the mentioned three communities. It found expression in the group name *Landler*, which became established in Transylvania since the middle of the 19th century.

Keywords

confessionalism, deportation, transmigrant, Landler, Transylvania, group building, identity